



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTER FÜR
INNERES
Dr. Caspar EINEM

A-1014 Wien, Herrengasse 7
Tel. (++43)-1-53 126/24 52
Telefax-Nr. 53 126-22 40
DVR: 0000051

Zl. 70.010/38-III/11/95

XIX. GP.-NR
2032/AB
1996 -01- 04

zu

2142 J

An den
Präsidenten des
Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 Wien

Wien, am 29. Dezember 1995

Die Abgeordneten Mag. Stadler und Kollegen haben an mich am 17. November 1995 die schriftliche Anfrage Nr. 2142/J, betreffend "Unregelmäßigkeiten innerhalb der islamischen Glaubensgemeinde" mit folgendem Wortlaut gerichtet:

- 1.) Wieviele Aufenthaltsgenehmigungen für islamische Religionslehrer wurden 1994 und im Jahre 1995 bis dato ausgestellt?
- 2.) Welche Rolle kommt dem Präsidenten der islamischen Glaubensgemeinde in der praktischen Abwicklung der Erteilung von Aufenthaltsgenehmigungen für islamische Religionslehrer zu?
- 3.) Was sind die Voraussetzungen, um solch eine Aufenthaltsgenehmigung zu bekommen?
- 4.) Werden diese Aufenthaltsgenehmigungen befristet oder unbefristet erteilt?

- 2 -

5.) Sollten sie befristet werden, ist eine Verlängerung möglich?
Wie oft kann verlängert werden?

6.) Ist Ihnen bekannt, ob die Personen nach Ablauf der Aufenthaltsgenehmigung Österreich verlassen?

7.) Wie wird von Ihrem Ministerium sichergestellt, daß diese Aufenthaltsgenehmigung auch wirklich nur für Religionslehrer verwendet werden?

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zur Klarstellung nach welcher Rechtsgrundlage Religionslehrer ihr Aufenthaltsrecht in Österreich regeln, muß allgemein bemerkt werden, daß diese grundsätzlich unter den Anwendungsbereich des Aufenthaltsgesetzes fallen. Aufgrund der vorliegenden Fragestellung wird daher unter dem Begriff "Aufenthaltsgenehmigung" die "Aufenthaltsbewilligung" verstanden.

Zu Frage 1:

Hiezu gibt es keine statistischen Aufzeichnungen nach dem Aufenthaltsgesetz.

Zu Frage 2:

Im Verfahren zur Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen für islamische Religionslehrer werden die Qualifikationsvoraussetzungen vom Präsidenten der jeweiligen Glaubensgemeinschaft bestätigt.

Zu Frage 3:

Die Voraussetzungen zur Erteilung einer solchen Aufenthaltsbewilligung unterscheiden sich - wenn ein entsprechender Arbeitsplatz vorhanden ist - in keiner Weise von den sonstigen Verfahren. Nach Antragstellung aus dem Ausland ist daher das Vorliegen der Mittel für den Unterhalt, eine alle Risiken abdeckende Krankenversiche-

- 3 -

rung und eine ortsübliche Unterkunft nachzuweisen. Der/die Antragsteller/in muß darüberhinaus unbescholtene sein.

Zu Frage 4:

Gemäß § 4 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes ist eine Erstbewilligung für die Dauer von höchstens einem Jahr zu erteilen.

Zu Frage 5:

Die Befristung der Verlängerung wird nach dem jeweiligen Fall zu beurteilen sein. Insbesonders wird hier auf die Dauer des Dienstvertrages abzustellen sein. Nach dem Aufenthaltsgesetz besteht keine Begrenzung für die Anzahl der Verlängerungen.

Zu Frage 6:

Alle Fremden haben mit dem Ende ihres Aufenthaltsrechtes, soferne sie eine Verlängerung nicht beantragt haben, Österreich zu verlassen.

Zu Frage 7:

Bei der Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung, die einem/r Fremden mit dem Zweck "unselbständig erwerbstätig" erteilt wurde, da er/sie hier als Religionslehrer/in angestellt wurde, werden die Voraussetzungen (siehe Beantwortung zu Frage 3) neuerlich überprüft. Da der Wortlaut der Frage unklar ist (... diese Aufenthaltsgenehmigungen ...), muß bemerkt werden, daß es keine speziellen Aufenthaltsbewilligungen für Religionslehrer gibt. Das Aufenthaltsgesetz geht aber seinem System nach von einer Zweckbindung aus und unterwirft Zweckänderungen einem speziellem Bewilligungsverfahren.

